



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 61. Sitzung

(öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 28. August 2019, 9:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Stellvertretende Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

i. V. von Abg. Claus Christian Claussen

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Abg. Stefan Weber (SPD)

### **Fehlende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zur Durchsuchung der Landesgeschäftsstelle der „Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)“</b>	<b>4</b>
	Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/2801	
<b>2.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG</b>	<b>14</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1395	
<b>3.</b>	<b>Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen</b>	<b>15</b>
	Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/587 (neu)	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW Umdruck 19/2741	
<b>4.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>16</b>

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Wagner-Bockey, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss beschließt, zunächst die Tagesordnungspunkte 2 und 3 zu behandeln, um dann mit dem Tagesordnungspunkt 1 fortzufahren.

**1. Bericht der Landesregierung zur Durchsuchung der Landesgeschäftsstelle der „Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)“**

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)  
[Umdruck 19/2801](#)

Abg. Rother führt zu seinem Antrag aus, dieser sei durch die ersten Meldungen begründet, die man gestern erhalten habe; es sei ein nicht gerade alltäglicher Vorgang, dass die Landesgeschäftsstelle einer Gewerkschaft durchsucht werde. Dazu wolle man gern die Hintergründe erfahren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe man noch nicht gewusst, dass der stellvertretende Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) betroffen sei; er bitte darum, das in die Berichterstattung mit einzubeziehen. Angesichts des Ausmaßes in der Presseberichterstattung und der vielen Wechselbeziehungen, die ja auch heute in der Berichterstattung hergestellt worden seien, bitte er darum, den Bericht - soweit es gehe - in öffentlicher Sitzung zu geben.

Herr Gasa, stellvertretender Leiter im Referat für Strafrecht, Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften und Gnadenwesen im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, bedankt sich für die Möglichkeit, im Ausschuss zu berichten. Er wolle aber sofort das Wort an Oberstaatsanwalt Dr. Hadelers geben, dieser sei deutlich sachnäher als er selbst und könne dem Ausschuss alles genauer erzählen.

Herr Dr. Hadelers, Oberstaatsanwalt der Stadt Kiel, führt aus, bevor er in die Details gehe, um die Berichterstattung, die der Abg. Rother angesprochen habe, aufzugreifen, wolle er seinen Ausführungen vorausschicken, dass die gestrige publik gewordene Maßnahme wie auch das Ermittlungsverfahren als solches keinerlei Bezüge zu der Tätigkeit des Beschuldigten als Verantwortlicher einer Gewerkschaft zum Gegenstand habe, ebenso wie es - auch das sei ja Gegenstand der Berichterstattung gewesen - zu dem derzeit laufenden Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss keinerlei Bezüge aufweise.

Sofern er weiter über Details des Verfahrens berichten solle, wolle er darauf hinweisen, dass es ein laufendes Ermittlungsverfahren sei, und dass über laufende Ermittlungsverfahren üblicherweise nicht in der Öffentlichkeit berichtet werde. Er denke, darüber bestehe im Ausschuss

Einigkeit, sodass er sich zunächst einmal nur auf sehr abstrakte Ausführung beschränken werde. Sollten die Abgeordneten dann konkretere Nachfragen haben, würde er darum bitten, das Ganze dann in einem nicht öffentlichen Teil weiter ausführen zu dürfen.

Zu der Maßnahme selbst sei ja schon einiges pressepublik geworden, sodass er dazu durchaus Ausführungen machen könne: Hintergrund sei ein Ermittlungsverfahren, welches gegen den Beschuldigten einzuleiten gewesen sei, welches aber auf zwei zuvor gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren zurückgehe. Diesen lägen zwei verschiedene Sachverhalte zugrunde, die der Staatsanwaltschaft aus dem Kreis der Landespolizei zur Anzeige gebracht worden seien.

Beim ersten Sachverhalt handele es sich um Vorfälle im Rahmen einer Geiselnahme in der JVA Lübeck im Juni dieses Jahres. Dort sei aufgefallen, dass zu einem sehr frühen Zeitpunkt, und zwar während der laufenden Geiselnahme, Details aus innerpolizeilichen Informationssystemen offensichtlich pressebekannt gewesen seien, insbesondere ein Lichtbild des Geiselnahmers, dessen Name, Details zu seiner Bewaffnung und zu seinen Forderungen, die er intern gestellt habe. Das Ganze habe natürlich eine erhebliche Sicherheitsrelevanz für die polizeiliche Maßnahme, die zu diesem Zeitpunkt in Vorbereitung gewesen sei, sprich für den Einsatz des Sondereinsatzkommandos zur Überwältigung des Geiselnahmers. Dieser Sachverhalt sei der Staatsanwaltschaft durch den Landespolizeidirektor zur Anzeige gegen Unbekannt gebracht worden. Zum Zeitpunkt der Strafanzeige sei nicht bekannt gewesen, wer für die Weitergabe dieser Informationen verantwortlich sein könne.

Beim zweiten Sachverhalt handele es sich um einen Vorfall, der einen Polizeischüler der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei (PD AFB) in Eutin betreffe. Dieser sei wohl im privaten Umfeld mit Bildern aufgefallen, die ihn zeigten, wie er verfassungswidrige Kennzeichen verwendet habe. Das sei auch im Rahmen der Pressebericht-erstattung publik gemacht worden; hierbei sei offensichtlich aus einem Entlassungsbescheid, welchen das Landespolizeiamt (LPA) gefertigt habe, berichtet worden, bevor dieser die Sphäre des LPA verlassen habe. Das heißt, es gebe nur einen sehr kleinen Kreis von Kenntnisträgern, die von dem Inhalt dieses Entlassungsbescheides Kenntnis gehabt hätten.

Nun hätten die Folgeermittlungen ergeben, dass es eine Schnittmenge zwischen Informationsträgern bezüglich der die Geiselnahme betreffenden Informationen, die weitergegeben worden seien, und bezüglich der Informationen, die diesen Entlassungsbescheid beträfen,

gebe. Es handele sich um völlig unterschiedliche Ebenen, und diese Schnittmenge habe auf den dann zum Beschuldigten ernannten Mitarbeiter der Landespolizei zugetroffen, den Mitarbeiter der DPoIG.

Als weiteres, drittes Indiz sei hinzugekommen, dass sich ein Zeuge von sich aus bei der Staatsanwaltschaft Kiel gemeldet habe, beziehungsweise zunächst beim Landespolizeidirektor, der Informationen weitergegeben habe, wonach er wahrgenommen habe, dass der Beschuldigte in einem sehr engen Austausch mit einem Mitarbeiter der Presse stehe. Das Ganze sei wohl eine Zufallswahrnehmung dieser Person gewesen, und diese Information habe dieser Zeuge von sich aus dem Landespolizeidirektor mitgeteilt, der dies wiederum der Staatsanwaltschaft Kiel mitgeteilt habe.

Aufgrund dieser Schnittmenge von zwei völlig verschiedenen Informationskreisen - die, was die Kenntnisnahme angehe, jeweils auf die beschuldigte Person zuträfen - und aufgrund des ergänzenden Hinweises habe die Staatsanwaltschaft aus den beiden Unbekannt-Verfahren ein Js-Verfahren gegen den Beschuldigten gemacht, und die Sachverhalte mit sämtlichen Akten dem Amtsgericht vorgelegt. Das Amtsgericht habe nach abschließender Bewertung der bis dato zur Verfügung stehenden Ermittlungslage die Durchsuchungsbeschlüsse erlassen.

Diese seien am gestrigen Tage an insgesamt drei Objekten vollstreckt worden. Es handele sich dabei um ein Standardvorgehen, in dem die Staatsanwaltschaft das Privatobjekt des Beschuldigten, seinen Arbeitsplatz und seinen bekannten weiteren Arbeitsplatz bei der DPoIG durchsucht habe. Es handele sich um Beschlüsse, die jeweils nach entsprechender Sachkenntnis durch das Amtsgericht erlassen worden seien. Die Staatsanwaltschaft habe natürlich in Kenntnis der besonderen Sensibilität aufgrund der besonderen Stellung des Beschuldigten darauf Wert gelegt, dass die Untersuchung der DPoIG-Geschäftsstelle, insbesondere die dort vorgenommene Datensicherung, durch zertifizierte, externe Sachverständige erfolge.

Ein von der Staatsanwaltschaft beauftragtes Unternehmen habe Datensicherungen, also Datenspiegelungen vorgenommen. Die dabei erstellte Kopie der Festplatte sei durch die Staatsanwaltschaft sofort versiegelt und in seinem Zugriffsbereich - so Herr Dr. Haderl - den Safe der Staatsanwaltschaft gelegt worden. Seitdem sei die Kopie der Festplatte nicht ausgewertet worden, um sicherzustellen, dass nicht der Verdacht, welcher jetzt durchaus durchschimmere, geäußert werde, dass andere polizeiliche Interessen für die Auswertung dieser Festplattenko-

pie Relevanz entwickeln könnten. Die Datensätze seien also allein in der Hand der Staatsanwaltschaft, sie seien versiegelt und würden auch nicht betrachtet, bevor das Amtsgericht über die ausgesprochenen Widersprüche gegen diese Beschlagnahmungen entschieden habe. - Das sei der Sachstand, den er zum jetzigen Zeitpunkt berichten könne.

Abg. Dr. Dolgner zitiert eine Aussage des Rechtsanwaltes des Beschuldigten, Herrn Dr. Gubitz, aus den „Kieler Nachrichten“ vom 28.08.2019. Er fragt, ob er das Eingangsstatement von Herrn Dr. Hadelers so verstehen könne, dass die Behauptungen von Herrn Dr. Gubitz, wonach „bei der Durchsuchung gezielt auch Schriftstücke mitgenommen [wurden], die ausschließlich für die kritische Begleitung des Untersuchungsausschusses erstellt wurden“, nicht den Tatsachen entsprächen. Es seien also keine Schriftstücke mitgenommen worden, die sich mit dem PUA beschäftigten?

Herr Dr. Hadelers betont, das gesamte Verfahren wie auch die Beschlüsse hätten keine Bezüge zum PUA, demgemäß sei auch der Auftrag der Untersuchungskräfte in diesem Objekt ausgestaltet gewesen. Er selbst habe aufgrund dieser Berichterstattung und des Zitats, das er heute Morgen ebenfalls wahrgenommen habe, und das ihn überrascht habe, heute früh noch einmal mit den Durchsuchungskräften Rücksprache gehalten, die in dem Objekt gewesen seien. Diese hätten ihm mitgeteilt, dass zu keinem Zeitpunkt einen Hinweis des Beschuldigten geäußert worden sei, das Unterlagen im Durchsuchungsobjekt Bezüge zum PUA hätten. Es sei allerdings so, dass die dort vorgefundenen Unterlagen relativ unstrukturiert vorgefunden worden seien, es also viele Loseblattsammlungen und Konvolute von Blättern gegeben habe. Deshalb könne er nicht ausschließen, dass der Beschuldigte im Nachhinein einem Einzelblatt eine etwaige Relevanz zumesse - was dann einer Prüfung zu unterziehen wäre. Dazu diene auch der eingelegte Widerspruch und die entsprechende, gesonderte gerichtliche Prüfung über den Umfang der Beschlagnahmung. Zum jetzigen Zeitpunkt sei der Staatsanwaltschaft nicht bekannt, dass irgendeine Unterlage unmittelbaren Bezug zum PUA hätte.

Die Abg. Wagner-Bockey möchte wissen, wie die Beweisgegenstände aus Papier gesichert worden seien und wo diese jetzt lägen. - Herr Dr. Hadelers antwortet, dass diese Beweisgegenstände beim LKA und noch nicht bei der Staatsanwaltschaft lägen.

Abg. Dr. Dolgner bringt zum Ausdruck, dass ihn das schon verwundere. Was für die Festplatte gelte, gelte für die Schriftstücke doch erst recht. Er fragt nach, ob Herr Dr. Hadelers aus-

schließe, dass der Beschuldigte schon bei der Durchsuchung bei einzelnen Schriftstücken widersprochen und mehr oder weniger darauf hingewiesen habe, dass diese Schriftstücke nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes seien.

Herr Dr. Hadelers stellt klar, der Grund, warum man die besondere Form der Datensicherung bei der DPoIG vorgenommen habe, liege darin, dass es sich um eine Gewerkschaft handle. Man könne nicht wissen, ob neben gewerkschaftsinternen Informationen auch verfahrensbezogene Daten auf der Festplatte enthalten seien. Aufgrund dieser Besonderheit habe man für die Festplatte diesen speziellen Weg gewählt.

Der Einsatz bei dem Beschuldigten selbst sei ein normaler Einsatz gewesen, dazu habe man Polizeikräfte hinzuziehen müssen. Um als Staatsanwaltschaft das allein durchzuführen, dafür reiche ihr Personal nicht aus; man habe auch keine eigenen IT-Fachleute, um entsprechend vorgehen zu können. Er könne nur wiedergeben, dass es bei den beschlagnahmten Unterlagen keinen Hinweis des Beschuldigten - so die Mitteilung aus dem LKA heute früh - auf einen Bezug zum PUA bei den beschlagnahmten Unterlagen gegeben habe. Natürlich habe dieser grundsätzlich Widerspruch gegen die Beschlagnahme eingelegt, sodass das Ganze jetzt zunächst einer gerichtlichen Untersuchung und Überprüfung zu unterziehen sei.

Abg. Dr. Dolgner wundert angesichts der Ausführungen von Herrn Dr. Hadelers die Aussage von Herrn Dr. Gubitz. Das werde sich sicherlich durch Befragung lösen lassen. Er wolle darauf aufmerksam machen, dass der Beschuldigte auch Mitglied des Hauptpersonalrats und stellvertretender Gewerkschaftsvorsitzender sei. Wenn man bei einem Abgeordneten durchsuchen würde, wäre das auch etwas anderes als bei einer Privatperson zu durchsuchen; das sei der Staatsanwaltschaft sicher bekannt. Es wundere ihn auch der „große, überraschende“ Hinweis, dass ein stellvertretender Gewerkschaftsvorsitzender gute Kontakte zur Presse habe. Herr Dr. Hadelers habe dies ja als weiteren Hinweis genannt. Er - so Abg. Dr. Dolgner - glaube, man könne davon ausgehen, dass ein stellvertretender Gewerkschaftsvorsitzender, der seine Arbeit mache, gute Kontakte zur Presse und zu Abgeordneten habe.

Er stellt weiter fest, er habe eben gefragt, warum die Beweisstücke im LKA lägen, er habe nicht gefragt, warum die Beweisstücke mit Hilfe der Polizei in den Besitz der Staatsanwaltschaft gelangt seien, sondern die Frage sei, was die Schriftstücke im LKA machten, wenn die Staatsanwaltschaft die Festplatte versiegelt bei sich lagere. Das habe er immer noch nicht



verstanden. Die Erklärung für die Notwendigkeit, bei einer Durchsuchung Polizei einzusetzen, ergebe sich von selbst.

Abg. Dr. Dolgner möchte wissen, wie die Staatsanwaltschaft sicherstelle, dass keine Informationen aus der Kommunikation des stellvertretenden Gewerkschaftsvorsitzenden zum Beispiel mit Abgeordneten, mit Petenten, die sich an Gewerkschaftsvertreter wendeten, an die Polizei gelangten. Er selbst sei im Personalrat Gewerkschaftsvertreter gewesen, und er habe kein eigenes Büro gehabt. Natürlich hätten sich Menschen auch in den Räumen seines normalen Arbeitsplatzes und in seinen Privaträumen an ihn gewandt. Ihn wundere, dass Herr Dr. Haderler an dieser Stelle einen Zusammenhang zur Privatperson herstelle.

Er fragt weiter, wieso Herr Dr. Haderler persönlich als Staatsanwalt für den Fall zuständig sei. Das sei deshalb interessant - das Missverständnis könne Herr Dr. Haderler ja gleich aufklären -, weil Herr Dr. Haderler ja auch der für den PUA zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel sei. - Herr Dr. Haderler antwortet, er sei zuständig, da er bei der Staatsanwaltschaft Kiel Leiter der Abteilung sei, die für Korruptionsdelikte und für politische Delikte zuständig sei. Seine Tätigkeit beim PUA sei nur eine beratende, soweit seine Behörde betroffen sei. Die Zuständigkeit für das jetzige Verfahren begründe sich dadurch, dass die gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption der Staatsanwaltschaft Kiel und des LKA, die seit 2002 eine feste Einrichtung sei, die Zuständigkeit für Korruptionsdelikte habe. Bei dem jetzigen Verfahren sei mit zu prüfen, ob das Durchstecken von Informationen, sprich eine mögliche Verletzung des Dienstgeheimnisses oder eine mögliche Verletzung von Privatgeheimnissen, gegebenenfalls auch einen korruptiven Hintergrund haben könne. So sei eine Zuständigkeit in seiner Behörde und in seinem Zuständigkeitsbereich gesehen worden.

Er führt weiter im Zusammenhang mit den Ausführungen von Abg. Dr. Dolgner zur Verdeutlichung aus: Der große Unterschied in den beiden Untersuchungsmaßnahmen und im Umgang mit den sichergestellten beziehungsweise beschlagnahmten Beweismitteln sei der, dass die Durchsuchung bei der DPolG eine Durchsuchung nach § 103 StPO gewesen sei, also eine Durchsuchung bei Unverdächtigen, bei Dritten, bei Nichtbeschuldigten. Wohingegen die Durchsuchung bei dem Beschuldigten nach § 102 StPO erfolgt sei. Das bedeute, dass die Staatsanwaltschaft dort eine höhere Erwartungshaltung habe, verfahrensrelevante Unterlagen oder insbesondere - das liege den Tatvorwürfen jetzt immanent zugrunde - Kommunikationsmittel sicherzustellen, die auf die Weitergabe von Informationen hindeuteten.

Der Umgang mit den bei der DPoIG gesicherten Daten sei durch das von ihm geschilderte Prozedere - so denke er - sicher. Die Staatsanwaltschaft Kiel stelle die Auswertung der Daten zurück, da sie wisse, dass natürlich ein Vielfaches von Informationen betroffen sein dürfte, das keine Verfahrensrelevanz habe. Diese Vorgehensweise sei durchaus üblich, das sei bei jeder größeren Durchsuchungsmaßnahme so. Man könne nicht vor Ort schon eine Durchsuchung der Festplatte vornehmen, dann würde man drei Tage dort sitzen. Üblicherweise nehme man dann mit Hilfe von Suchbegriffen oder Ähnlichem eine Überprüfung vor, wenn man eine Kopie der Festplatte habe.

In diesem Fall biete die Staatsanwaltschaft Kiel der DPoIG gerne an, auf der ja nur nach § 103 StPO vorgenommene Beschlagnahmung der Festplatte die Durchsuchung im Beisein zum Beispiel des Vorsitzenden der DPoIG durchzuführen, um sicherzustellen, dass tatsächlich auch nur Informationen, die etwaige Verfahrensrelevanz zu den Tatvorwürfen der Staatsanwaltschaft Kiel hätten, ausgewertet und dem Verfahren zugeführt würden und alles andere - Eingaben, Internes, was auch immer - keine weitere Sichtung vonseiten der Staatsanwaltschaft Kiel oder Verfahrenseinfluss erhalte. Das sei eine Sichtung, die man gern innerhalb der Staatsanwaltschaft ohne Beteiligung von Mitarbeitern der Landespolizei mit dem Vorsitzenden der DPoIG vornehmen könne. Zur Sicherheit werde die Festplatte bei ihm - so Herr Dr. Hadel - , in seinem Panzerschrank, versiegelt gelagert; darauf habe kein anderer Zugriff.

Abg. Rossa fragt, ob er Herrn Dr. Hadel dahingehend richtig verstanden habe, dass die Staatsanwaltschaft bei der DPoIG keine Unterlagen beschlagnahmt habe, sondern nur bei dem Beschuldigten. - Herr Dr. Hadel antwortet, die Staatsanwaltschaft habe auch Beweismittel bei der DPoIG beschlagnahmt, insofern habe die DPoIG auch von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Widerspruch einzulegen. Alles, was dort beschlagnahmt worden sei, werde dem Ermittlungsrichter aufgrund des Widerspruchs vorgelegt werden.

Abg. Rossa möchte sich vergewissern, ob die Staatsanwaltschaft auch Unterlagen bei der DPoIG beschlagnahmt hat. - Dies bejaht Dr. Hadel.

Mit Bezug darauf, dass Herr Dr. Hadel immer so deutlich differenziert habe, möchte Abg. Rossa weiter wissen, wo diese Unterlagen seien, die die Staatsanwaltschaft bei der DPoIG beschlagnahmt habe. - Darauf antwortet Herr Dr. Hadel, diese Unterlagen befänden sich in versiegelten Kartons beim LKA.

Abg. Rossa erklärt, dass dies seiner Einschätzung nach die Frage des Abg. Dr. Dolgner gewesen sei. Bei ihm sei jetzt der Eindruck entstanden, dass nur Unterlagen beim Beschuldigten beschlagnahmt worden seien, die nun beim LKA lägen. Er fragt, ob es richtig sei, dass auch Unterlagen der DPoIG jetzt beim LKA lägen. - Herr Dr. Hadel er bejaht das.

Abg. Rossa fasst zusammen, Herr Dr. Hadel er habe betont, dass es keinen Bezug zum PUA gebe. Er habe anschließend ausgeführt, dass es keinen unmittelbaren Bezug gäbe. Es habe ihn persönlich gewundert, dass in der dpa-Meldung von einem unmittelbaren Bezug gesprochen werde. Das werfe natürlich die Frage auf, ob es einen mittelbaren Bezug gebe, und ob dieser Herrn Dr. Hadel er bekannt sei. - Herr Dr. Hadel er betont: Den gebe es ganz klar nicht. Im gesamten Verfahren - würde man die Akten durchsehen - werde man keinen Bezug zum PUA finden. Es gebe für die in Rede stehenden Tatvorwürfe keinerlei Bezüge zu dem Ermittlungsauftrag des PUA oder zur Tätigkeit des PUA sowie zu Bezügen des Beschuldigten zum PUA. Das sei nicht Gegenstand der Untersuchung; das könne er definitiv ausschließen. Das gelte ebenso für seine Stellung und Tätigkeit des Beschuldigten als DPoIG-Mitglied.

Abg. Wagner-Bockey nimmt den Zeitpunkt der Anzeigenerstattung in den Blick. Die Geiselnahme habe ja im Juni 2019 stattgefunden; bei dem Vorfall in der PD AFP habe sie den zeitlichen Rahmen nicht mehr in Erinnerung. Sie fragt, wann dazu die entsprechenden Anzeigen gegen Unbekannt erstattet worden seien. - Herr Dr. Hadel er führt aus, dass die Anzeigen seitens der PD AFB am 12. Juni dieses Jahres erstattet worden seien, nachdem es eine entsprechende Berichterstattung in den „Kieler Nachrichten“ gegeben habe. Die Strafanzeige bezüglich der JVA sei durch das Landespolizeiamt am 19. Juni 2019 erfolgt. Das sei seines Wissens zwei Tage nach dem Vorfall in der JVA Lübeck gewesen. Die Anzeigen seien damals jeweils gegen Unbekannt erstattet worden.

Abg. Wagner-Bockey beschäftigt sich weiter mit der Frage, welche Gründe die Staatsanwaltschaft und das Gericht dazu bewogen hätten, anzunehmen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Schnittmenge größer sei, als die Wahrscheinlichkeit dafür, dass zwei einzelne Personen agiert hätten. Sie fragt, ob der Beweggrund lediglich die Zeugenaussage gewesen sei, wonach der Beschuldigte gute Kontakte zur Presse habe, oder ob es noch andere Anhaltspunkte gebe.

Herr Dr. Hadel er erklärt, er teile die Auffassung von Abg. Dr. Dolgner, dass es normal sei, als Gewerkschaftsvertreter Kontakte zur Presse zu haben; das gehöre zu dieser Tätigkeit dazu. Wenn er aber zu Details der Ermittlungserkenntnisse weitergehende Ausführungen machen

solle, bitte er darum, das Ganze im nicht öffentlichen Teil der Sitzung durchzuführen, dann könne er dem Ausschuss weitere Angaben dazu machen, wo konkret die Auffälligkeiten lägen.

Abg. Dr. Dolgner geht davon aus, dass die Unterlagen, die die Staatsanwaltschaft in der Privatwohnung des Beschuldigten beschlagnahmt habe, auch versiegelt im LKA lägen, bis über die Widersprüche entschieden worden sei. - Herr Dr. Hadel er bestätigt, dass das selbstverständlich so sei. Es werde vorher nichts ausgewertet, nichts angeschaut: alles sei versiegelt. Der nächste Schritt werde sein, auf die entsprechenden Widersprüche dem Gericht die Unterlagen komplett vorzulegen, damit das Gericht überprüfen könne, ob das, was mitgenommen worden sei, von den vorliegenden Durchsuchungsbeschlüssen des Gerichts gedeckt sei.

Abg. Dr. Dolgner erinnert sich daran, dass Herr Dr. Hadel er noch von einem dritten Untersuchungsort gesprochen habe. - Herr Dr. Hadel er erklärt, dass das der Arbeitsplatz des Beschuldigten bei der Polizei in Lübeck gewesen sei. - Auf die Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner, ob am Arbeitsplatz des Beschuldigten bei der Polizei in Lübeck auch Unterlagen beschlagnahmt worden seien, antwortet Herr Dr. Hadel er, er könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, ob Unterlagen beschlagnahmt worden seien, dazu habe er noch keine Rückmeldung aus dem Objekt. Er glaube aber, dass das nicht der Fall sei.

Abg. Peters führt aus, es gebe eine interessante Parallele zu einer weiteren Veröffentlichung in der heutigen Presse, zum ungeschwärzten sogenannten Buß-Bericht, der zu gewissen Vermutungen Anlass gebe oder Fragen aufwerfe, ob es in diesem Zusammenhang zu einer gezielten Suche nach Zufallsfunden gekommen sei. Dieses Phänomen - so wolle er „unter uns als Pfarrerstöchter“ anmerken - kenne man.

Herr Dr. Hadel er erklärt, er habe die heutige Presseberichterstattung auch wahrgenommen, sie sei der Staatsanwaltschaft gestern nicht bekannt gewesen, und selbstverständlich schließe er aus, dass in irgendeiner Form gezielt nach Zufallsfunden gesucht worden sei oder sonst wie gesucht werde. Er könne dem Ausschuss zusichern, dass in jedem Objekt Staatsanwälte seiner Abteilung anwesend gewesen seien. Diese seien wahrlich nicht die schlechtesten; sie seien dem Rechtsstaat verbunden, aber dem Legalitätsprinzip verhaftet. Wenn eine Strafanzeige vorliege, ein Anfangsverdacht gerichtlich bestätigt worden sei und das Gericht die Staatsanwaltschaft beauftrage, Durchsuchungsbeschlüsse zu vollstrecken, dann tue die Staatsanwaltschaft das im Rahmen der StPO - und nicht darüber hinaus.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Wagner-Bockey unterbricht die öffentliche Sitzung für einen nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil um 9:25 Uhr (siehe nicht öffentlichen und vertraulichen Teil der Niederschrift).

**2. Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/1395](#)

(überwiesen am 17. Mai 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2575](#), [19/2716](#), [19/2733](#), [19/2769](#), [19/2778](#),  
[19/2781](#), [19/2783](#), [19/2784](#)

Unter Berücksichtigung der von der Landesregierung übersandten Vorlage, [Umdruck 19/2803](#), in der auf einen redaktionellen Fehler in der im Anhang des Gesetzentwurfs enthaltenen Fassung des Staatsvertrags hingewiesen wird, beschließt der Innen- und Rechtsausschuss einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung, [Drucksache 19/1395](#), zu empfehlen.

### 3. Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen

Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/587](#) (neu)

(überwiesen am 22. März 2018 an den **Innen- und Rechtsaus-**  
**schuss** und den Europaausschuss)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN, FDP und SSW  
[Umdruck 19/2741](#)

hierzu: [Umdrucke 19/870](#), [19/881](#), [19/929](#), [19/980](#), [19/993](#), [19/999](#),  
[19/1002](#), [19/1003](#), [19/1007](#), [19/1011](#), [19/1018](#),  
[19/1026](#), [19/1028](#), [19/1030](#), [19/1033](#), [19/1034](#),  
[19/1037](#), [19/1039](#), [19/1050](#), [19/1086](#), [19/1142](#),  
[19/1253](#), [19/1263](#), [19/1271](#), [19/2131](#), [19/2332](#)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu den Vorlagen ab. Einstimmig wird der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 19/2809](#), angenommen. Weiter empfiehlt er dem Landtag den dadurch entsprechend geänderten Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 19/587](#) (neu), einstimmig zur Annahme.

#### **4. Verschiedenes**

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die stellv. Vorsitzende, Abg. Wagner-Bockey, schließt die Sitzung um 9:55 Uhr.

gez. Kathrin Wagner-Bockey  
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin